



Bundesministerium  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2021-0.434. 740	BAK/BP	Renate Belschan- Casagrande	DW 13108	DW 143108	13.10.2021

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Lehrpläne der Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten erlassen werden sowie die Verordnung über die Lehrpläne der Meisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen), der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die neu überarbeiteten Lehrpläne für die Sonderformen der technischen und gewerblichen Lehranstalten wie Aufbaulehrgänge für Berufstätige, Kollegs für Berufstätige und Vorbereitungslehrgänge ins Regelschulwesen überführt werden. Weiters soll der Unterrichtsgegenstand Ethik für all jene Studierenden in den Lehrplänen implementiert werden, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK hat die Einführung des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe II grundsätzlich begrüßt. Allerdings sieht die BAK eine Problematik darin, dass Studierende der postsekundären Schulformen für Berufstätige - im Falle einer Abmeldung vom Religionsunterricht - verpflichtet werden, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Die BAK spricht sich gegen diese Verpflichtung aus und begründet dies wie folgt:

Berufstätige Studierende in den postsekundären Ausbildungsformen haben während ihrer Primär- und Sekundärausbildung schon am Religionsunterricht teilgenommen bzw sich davon abgemeldet. Die Inhalte im vorliegenden Lehrplan für Ethik sind identisch mit jenen der Sekundarstufe und daher nicht erwachsenengerecht. Zudem haben sich in der Vergangenheit viele berufstätige Studierende vom Religionsunterricht abgemeldet – wohl auch aus Gründen, um die Doppelbelastung „Beruf und weitere Ausbildung“ zu reduzieren.

Dies sind aus der Sicht der BAK wichtige Gründe, die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht, im Falle einer Abmeldung vom Religionsunterricht, für berufstätige Studierende an oben erwähnten Ausbildungsstätten aufzuheben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

